

## Artikel 9

Alle Hoheitsgebiete und Gruppen von Hoheitsgebieten, auf welche diese Konvention durch das für ihre internationalen Beziehungen verantwortliche Mitglied oder durch die Vereinten Nationen gemäß Artikel 58 für anwendbar erklärt wurde, können durch eine von dem betreffenden Mitglied bzw. von den Vereinten Nationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifizierung assoziierte Mitglieder der Organisation werden.

## Artikel 10

Assoziierte Mitglieder haben die aus dieser Konvention erwachsenden Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Versammlung und können nicht in den Rat oder den Schiffssicherheitsausschuß gewählt werden; mit dieser Einschränkung gelten auch assoziierte Mitglieder als „Mitglieder“ im Sinne dieser Konvention, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

## Artikel 11

Kein Staat oder Hoheitsgebiet kann entgegen einer Entschliebung der Vollversammlung der Vereinten Nationen Mitglied der Organisation werden oder bleiben.

## Teil IV

## Organe

## Artikel 12

Die Organisation besteht aus einer Versammlung, einem Rat, einem Schiffssicherheitsausschuß und den sonstigen von der Organisation zu irgendeinem Zeitpunkt für erforderlich erachteten Hilfsorganen sowie aus einem Sekretariat.

## Teil V -

## Die Versammlung

## Artikel 13

Die Versammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

## Artikel 14

Die Versammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen werden einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Generalsekretär beantragt oder wenn der Rat es zu irgendeinem Zeitpunkt für erforderlich hält; sie sind jeweils 60 Tage im voraus anzukündigen.

## Artikel 15

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

## Artikel 16

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt auf jeder ordentlichen Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern ihren Präsidenten und zwei Vi-

zepräsidenten; diese bleiben bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amt;

- b) sie gibt sich ihre Geschäftsordnung, soweit diese Konvention nichts anderes vorsieht;
- c) sie setzt die von ihr für erforderlich erachteten nicht-ständigen oder — auf Empfehlung des Rates — ständigen Hilfsorgane ein;
- d) sie wählt die Mitglieder des Rates gemäß Artikel 17 und die Mitglieder des Schiffssicherheitsausschusses gemäß Artikel 28;
- e) sie prüft die ihr vom Rat vorgelegten Berichte und entscheidet über alle vom Rat an sie verwiesenen Fragen;
- f) sie beschließt über den Haushalt und bestimmt die Finanzpolitik der Organisation gemäß Teil IX;
- g) sie prüft die Ausgaben und genehmigt den Rechnungsabschluß der Organisation;
- h) sie nimmt die Aufgaben der Organisation wahr, wobei sie Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 3a und b zwecks Ausarbeitung diesbezüglicher Empfehlungen oder Übereinkünfte an den Rat verweist; alle ihr vom Rat unterbreiteten und von ihr nicht gebilligten Empfehlungen oder Übereinkünfte werden mit ihrer etwaigen Stellungnahme zur weiteren Prüfung erneut an den Rat verwiesen;
- i) sie empfiehlt den Mitgliedern die Annahme oder Änderung von Regelungen betreffend die Sicherheit auf See, die der Schiffssicherheitsausschuß über den Rat an sie verwiesen hat;
- j) sie verweist alle in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallenden Fragen zwecks Prüfung oder Entscheidung an den Rat; die Befugnis zur Abgabe von Empfehlungen gemäß Buchstabe i ist jedoch nicht übertragbar.

## Teil VI

## Der Rat

## Artikel 17

Der Rat besteht aus achtzehn von der Versammlung gewählten Mitgliedern.

## Artikel 18

Bei der Wahl der Mitglieder des Rates beachtet die Versammlung die folgenden Prinzipien:

- a) Sechs sind Regierungen von Staaten, die das größte Interesse an der Bereitstellung internationaler Schiffahrtsdienste haben;
- b) Sechs sind Regierungen anderer Staaten, die das größte Interesse am internationalen Seehandel haben;
- c) Sechs sind Regierungen von nicht nach Buchstabe a oder b gewählten Staaten, die ein besonderes Interesse am Seetransport oder an der Seeschifffahrt haben und deren Wahl in den Rat die Vertretung aller bedeutenden geographischen Gebiete der Welt gewährleistet.

## Artikel 19

Die im Rat gemäß Artikel 17 vertretenen Mitglieder bleiben bis zum Ende der nächsten ordentlichen Tagung der Versammlung im Amt. Sie sind wiederwählbar.